



---

## Philosophische Fakultät I

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studienprogramms
  - § 3 Ziele des Studienprogramms
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Aufbau des Studienprogramms
  - § 8 Kombination von Studienprogrammen
  - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 10 Praktikum
  - § 11 Abschlussbezeichnung
  - § 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
  - § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 14 Prüferinnen und Prüfer
  - § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 16 Master-Arbeit
  - § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
  - § 18 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 im Zwei-Fach-Master-Studiengang Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Art des Master-Studienprogramms**

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm in derselben fachlichen Schiene weiterführend, zugleich fachvertiefend und forschungsorientiert ausgerichtet. Das Studienprogramm baut auf dem Bachelor-Studienprogramm „Alte Welt“ (90 Leistungspunkte) auf.

## **§ 3 Ziele des Studienprogramms**

(1) Ziel des Studienprogramms Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft ist die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen. Ziel des Studienprogramms ist es, Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus dem Fach Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft auf der Grundlage linguistischer, speziell sprachhistorischer und sprachtypologischer, Kenntnisse zu vertiefen, Einblick in aktuelle Forschungsprobleme von „Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft“ bzw. „Indogermanistik“ zu gewinnen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Austausch mit anderen Fächern zu diskutieren.

(2) Das Studienprogramm Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft qualifiziert für herausgehobene Positionen in Berufsfeldern mit der Befähigung zu interkultureller Kommunikation, das heißt Berufsfelder aus Bereichen wie Schule, Aus- und Weiterbildung, Hochschulen, Kultur(institutionen), Medien.

## **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Alte Welt oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm „Alte Welt“ (90 LP) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfälle der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Lesekenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen müssen vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache auf Abiturniveau besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Nachweis erfolgt durch das Abitur und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(5) Das Erfüllen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(7) Wird das Latinum nicht bei der Zulassung nachgewiesen, muss es im Laufe des Studiums nachgeholt werden und bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden.

(8) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 2 Prozent der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(10) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch im Sommersemester.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

## **§ 8 Kombination von Studienprogrammen**

Laut § 7 Abs.3 der ABSStPOBM ist das Studienprogramm Historische und vergleichende Sprachwissenschaft 45/75 LP im 2-Fach-Master-Studiengang grundsätzlich frei kombinierbar.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten oder dem Erwerb praktischer Fähigkeiten (z.B. Sprachkurs);
- d. Hospitationen: Beobachtende und analysierende Teilnahmen an fachrelevanten Veranstaltungen, die zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Verwertbarkeiten für die Praxis führen;
- e. Projektseminare: dienen der Erarbeitung von Projekten (in der Regel in Arbeitsgruppen), bei denen zuvor erworbene theoretische Kenntnisse in die Praxis umgesetzt werden;
- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Sprachkurse: vermitteln aktive und passive Kenntnisse einer modernen Fremdsprache.

## **§ 10 Praktikum**

Das Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Es kann auch als Auslandspraktikum absolviert werden.

Das Praktikum wird als Wahlpflichtmodul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

## **§ 11**

### **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

## **§ 12**

### **Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Studienleistungen sind:

Modulleistungen:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 42.000 Textzeichen;
- d. Abschlussbericht: schriftlicher Bericht über Gegenstände einer Lehrveranstaltung oder die Durchführung eines Praktikums von maximal 18.000 Textzeichen;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer.

Studienleistungen

- a. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- b. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in Thesenform;
- c. Sitzungsmoderation: eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer;
- d. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6000 Zeichen;
- e. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 16.

(2) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen wiederholt werden.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

## **§ 13**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

#### **§ 14**

#### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit sind alle Lehrenden nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 HSG LSA prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Arbeit sind die Prüferinnen und Prüfer nach § 16 ABSiPOBM prüfungsberechtigt. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer ist auch eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät I.

#### **§ 15**

#### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ 45/75 LP unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I einen Vorschlag für einen Studien- und Prüfungsausschuss, über den der Fakultätsrat entscheidet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter des Orientalischen Instituts an der Philosophischen Fakultät I.

#### **§ 16**

#### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll maximal 140.000 Textzeichen exkl. Anhang aufweisen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 35 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und

Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 17**

#### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzungen	Kontakt- studium (Veranstalt- ungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung/en	Modul- vorleistungen	Modul- leistungen (eventuell Modulteil- leistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien- semester
<i>Pflichtbereich</i>								
Rekonstruktion	nein	2	5	ja	nein	Klausur	5 von 40/70	2. Semester
Sprachtheorie	nein	2	5	ja	nein	Klausur	5 von 40/70	2. Semester
Sprachtypologie	nein	2	5	ja	nein	Klausur	5 von 40/70	2. Semester
Indogermanisch e Sprachen I	nein	6	15	ja	nein	schriftliche Hausarbeit und Klausur	15 von 40/70	1. oder 3. Semester
Indogermanisch e Sprachen II	nein	4	10	ja	nein	schriftliche Hausarbeit und Klausur	15 von 40/70	1. bis 3. Semester
<i>Wahlpflichtmodule (5 LP)</i>								
Moderne Wissenschaftssprache	ja	4	5	nein	nein	Klausur	-	1. oder 2. oder 3. Semester
Praktikum	nein	-	5	nein	nein	Abschluss- bericht	-	1./2./3. Semester
Weitere indogermanische Sprache	nein	2	5	ja	nein	Abschluss- bericht		1./2./3. Semester
Hospitation in einer fachrelevanten Vertiefungsrichtung	nein	4	5	nein	nein	Abschluss- bericht	-	1./2./3. Semester
Ethnolinguistik	nein	2	5	nein	nein	schriftliche	-	2. Semester



						Hausarbeit		
<i>Wahlbereich</i>								
Abschlussarbeit Master	ja	-	30	nein	nein	schriftliche Arbeit	30/70	4. Semester